

# Satzung

## Inhalt

---

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit .....	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Ehrenmitglieder.....	2
§ 5 Ehrencorps.....	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 7 Beiträge .....	3
§ 8 Organe des Vereins .....	3
§ 9 Mitgliederversammlung .....	3
§ 10 Vorstand .....	4
§ 11 Kassenprüfer.....	5
§ 12 Satzungsänderungen .....	5
§ 13 Geschäftsordnung .....	6
§ 14 Auflösung des Vereins .....	6
§ 15 Schlussbestimmungen.....	6

## § 1 Name und Sitz

---

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Jugendkarnevalsverein 1978 rot-weiß St. Tönis e.V." und hat seinen Sitz in 47918 Tönisvorst- St. Tönis. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld zu Registernummer VR3528 eingetragen.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

---

- 2.1 Der Verein mit Sitz in Tönisvorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Körperschaft ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals sowie die Förderung des Sports.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufrechterhaltung des gemeinwohldienenden Brauchtums zur Karnevalszeit, z. B. durch die Auswahl und Betreuung der Stadtkindertollitäten und Ausrichtung diverser Karnevalssitzungen. Darüber hinaus die Förderung des Garde- und Schautanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren und anderen öffentlichen Veranstaltungen.
- 2.4 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings ein, sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden. Der Verein hält sich an die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der gültigen Dopingliste und achtet sie.
- 2.8 Politische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht verfolgt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

---

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, und zwar als aktives, passives oder, nach Ernennung durch den Vorstand, Ehrenmitglied.
- 3.2 Personen- oder Kapitalgesellschaften können nicht Mitglied werden.
- 3.3 Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand mit anschließender Aufnahmeentscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.4 Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann, ohne Angabe von Gründen, durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragssteller die beim Vorstand schriftlich einzureichende Berufung zu, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 3.5 Aktive Mitglieder, die nicht tanzen wollen oder können, können Mitglieder des Elferates werden und somit auch uniformiert an Auftritten des Vereins teilnehmen.

## § 4 Ehrenmitglieder

---

- 4.1 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins in besonders aktiver Weise verdient gemacht haben.
- 4.2 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Grund einer Entscheidung des Vorstandes. Für eine positive Entscheidung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied kann eine Eingabe zur Ernennung an den Vorstand machen.
- 4.3 Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied wird das volle Stimmrecht übertragen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

## § 5 Ehrencorps

---

- 5.1 Das Ehrencorps besteht aus Personen, die den Zweck des Vereines oder aktive Kinder- und Jugendarbeit im heimischen Brauchtum und Sport uneigennützig unterstützen und fördern.
- 5.2 Der Vorstand hat die Aufgabe geeignete Personen auszuwählen und den Beitritt ins Ehrencorps vorzubereiten.

- 5.3 Mit der Aufnahme ins Ehrencorps ist keine aktive Mitgliedschaft im Verein begründet. Demzufolge besteht kein Anrecht auf Stimmrecht im Verein.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

---

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch die Auflösung des Vereins. Bei Auflösung endet die Mitgliedschaft auf Grund des schriftlichen Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung.
- 6.2 Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur unter Einhaltung einer 3-monatsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- 6.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur wegen erheblicher Verstöße gegen die Vereinsinteressen möglich, hierzu gehören:
- die Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
  - Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten nach vorheriger schriftlicher Mahnung
  - ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins, z.B. grob unsportliches Verhalten oder unehrenhafte Handlungen.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes muss durch 2/3 Mehrheit des Vorstandes erfolgen und ist zu begründen. Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist die Berufung vor der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- 6.5 Ein ausscheidendes Mitglied hat gegen das Vermögen des Vereins keinerlei Ansprüche.

## § 7 Beiträge

---

- 7.1 Der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag für aktive und passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und soll in der Höhe gestaffelt sein.

## § 8 Organe des Vereins

---

- 8.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

---

- 9.1 Die Mitgliederversammlung als ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern und ist mindestens einmal jährlich in Form der Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, an die dem Vorstand zuletzt

bekannte Email- oder Postadresse. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und muss mindestens enthalten:

- a) Bericht des/der 1. Vorsitzenden
- b) Kassenbericht
- c) Kassenprüfungsbericht
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer (gemäß den Anforderungen dieser Satzung)
- f) Verschiedenes

9.2 Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

9.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand geleitet.

9.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder beantragt werden. Sie ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Auf einer außerordentlichen Versammlung müssen die Punkte behandelt werden, die zur Einberufung führten und die mit fristgerecht gestellten Anträgen zusammenhängen.

9.5 Alle aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt, sofern ihre gesetzlichen Vertreter (Eltern) der Stimmabgabe vorher schriftlich zugestimmt haben. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stellvertretend ist dann ein Elternteil stimmberechtigt, sofern es nicht selbst aktives, stimmberechtigtes Mitglied ist. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Passive Mitglieder sind, außer als Vertreter eines minderjährigen Mitglieds unter 14 Jahren, nicht stimmberechtigt. Für Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Erhält ein Antrag keine Mehrheit, so gilt dieser als abgelehnt.

9.6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder auf Verlangen eines anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedes in schriftlicher Form.

9.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht ergangen ist.

9.8 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden.

## § 10 Vorstand

---

10.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten (Gesamt-) Vorstand.

10.2 Zum geschäftsführenden Vorstand gehören

- 1. Vorsitzende/r
- 1. Schriftführer/in
- 1. Kassierer/in

Zum Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand

- 2. Vorsitzende/r
  - 2. Schriftführer/in
  - 2. Kassierer/in
  - Präsident/in
  - 1. Zeugwart/in
  - 2. Zeugwart/in
- 10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 10.4 Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.5 Die Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in getrennten Wahlgängen zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den Kalenderjahren mit gerader Zahl der/die 1. Vorsitzende/r, der/die 1. Schriftführer/in sowie der/die 2. Kassierer/in und der/die 1. Zeugwart/in gewählt. In den Kalenderjahren mit ungerader Zahl werden der/die 2. Vorsitzende, der/die 2. Schriftführer/in, der/die 1. Kassierer/in, der/die 2. Zeugwart/in sowie der/die Präsident/in gewählt.
- 10.6 Vorstandsversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einberufen.
- 10.7 Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne von §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der/die 1. Schriftführer/in und der/die 1. Kassierer/in verpflichtet, von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- 10.8 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

## § 11 Kassenprüfer

---

- 11.1 Die Kasse ist jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Das Amt des Kassenprüfers kann nur für zwei aufeinanderfolgende Jahre ausgeführt werden. Jährlich wird ein Kassenprüfer neu gewählt.

## § 12 Satzungsänderungen

---

- 12.1 Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung, in deren Einladung als besonderer Punkt der Tagesordnung die Satzungsänderung enthalten ist, beschlossen werden. Die Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser Änderung zustimmen.

## § 13 Geschäftsordnung

---

- 13.1 Der Verein gibt sich zur Durchführung dieser Satzung und des täglichen Vereinslebens eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die jeweils gültige Kleiderordnung, der Tänzer und Tänzerinnen, der Ehrenmitglieder, des Ehrencorps und des „Elferrates“ ist zwingender Bestandteil der Geschäftsordnung.

## § 14 Auflösung des Vereins

---

- 14.1 Der Beschluss über die Auflösung des Vereines kann nur dann zur Abstimmung gelangen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung anwesend sind. Dem Antrag haben 2/3 der anwesenden Mitglieder zuzustimmen.
- 14.2 Der Antrag auf Auflösung des Vereines ist allen aktiven stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung in Kopie zuzusenden.
- 14.3 Zu dieser Versammlung darf die Tagesordnung keinen weiteren zusätzlichen Tagesordnungspunkt enthalten.
- 14.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an „Apfelblüte e. V.“ aus Tönisvorst, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 14.5 Vor einer evtl. später folgenden Vereinsauflösung von „Apfelblüte e. V.“ oder einem durch „Apfelblüte e. V.“ geplanten Sachgüterverkauf/Sachgüterschenkung ehemaligen Vereinsbestandes des Jugendkarnevalsverein soll der „Heimatbund St.Tönis 1952 e.V.“ die Möglichkeit erhalten, diese zu sichten und bei Bedarf unentgeltlich für sein Archiv zu übernehmen.

## § 15 Schlussbestimmungen

---

- 15.1 Satzungen und Satzungsänderungen treten mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 15.3 Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die bürgerlich rechtlichen Bestimmungen über den eingetragenen Verein.
- 15.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.
- 15.5 Diese Satzung wurde auf der Versammlung am 20.08.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die alte Satzung verliert somit ihre Gültigkeit.